



# SGU-Merkblatt



für Angehörige von Fremdfirmen

SE-A111

1	ALLGEMEINES .....	2
2	ORDNUNGSVORSCHRIFTEN .....	4
3	SICHERHEITSVORSCHRIFTEN .....	5
4	ANFORDERUNGEN AUS DEM SIEMENS ENERGY STANDARD.....	
	„KONTROLLE DER RISIKEN FÜR SIGE AM ARBEITSPLATZ“ .....	6
5	ARBEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN.....	14
6	SONSTIGE HINWEISE .....	15
7	SUBUNTERNEHMEN.....	16
8	EHS-EREIGNISERFASSUNG UND -BERICHTERSTATTUNG .....	17
	BESTÄTIGUNGSFORMULAR - SGU-MERKBLATT FÜR FREMDFIRMEN.....	20



## 1 ALLGEMEINES

Die in diesem SGU - Merkblatt angeführten Bestimmungen und Richtlinien sind integrierender Bestandteil unserer Bestellung und werden rechtsverbindlich, sofern Sie nicht binnen 3 Tagen nach Erhalt schriftlich widersprechen.

Das SGU-Merkblatt ist firmenmäßig gezeichnet, gleichzeitig mit der unterfertigten Auftragsbestätigung, unverzüglich an uns zu retournieren.

Als Mitarbeiter und Beauftragter des Auftragnehmers (AN) haben Sie die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen-, Sach- und Umweltschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden. Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes als auch die speziellen Betriebs-, Kontroll-, (Sicherheits- u. Katastrophenplan) Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften, sowie die einschlägigen Gesetze, Arbeitnehmerschutzvorschriften und die Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen.

Der AN stellt sicher, dass von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen die auf dem jeweiligen Betriebsgelände von Siemens Energy bzw. auf der jeweiligen Siemens Energy-Baustelle geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften eingehalten werden. Der AN stellt Siemens Energy von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehen. Die Lagerung von Baustoffen und Materialien erfolgt auf Gefahr des AN. Die Aufstellung von Bauhütten und die Auswahl des Platzes hierfür bedürfen der Genehmigung von Siemens Energy. Die Bau- bzw. Montagestelle ist stets in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen. Der AN hat für eine ausreichende Absperrung und Sicherung der Baustelle zu sorgen.

Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber bzw. seinen dazu berechtigten Beauftragten unverzüglich von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden. Uns dadurch entstehende Mehrkosten gehen in jedem Falle zu Ihren Lasten.

Setzen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit unserem Beauftragten, der für die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten zuständig und Ihnen gegenüber Fragen der Arbeitssicherheit weisungsbefugt ist, in Verbindung. Wurde Ihnen dieser noch nicht genannt, dann haben Sie sich mit unserer auftragerteilenden Dienststelle in Verbindung zu setzen.

Für die Einhaltung sämtlicher Arbeitsschutzvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

Die Inhalte dieses Merkblattes sind Ihren Mitarbeitern vor Beginn der Tätigkeiten, entsprechend §14 ASchG, in Form einer Unterweisung mitzuteilen.

### Allgemeine Hinweise

Die in den Aufzählungen angeführten Dokumente sind anlassbezogen, je nach Festlegung im Dokument, zu verwenden. Inhaltlich gleichwertige Dokumente können bei Bedarf (z.B. Kunden-, Stammhausvorgaben) verwendet werden.

Änderungen zur vorhergehenden Version sind in roter Schriftfarbe gekennzeichnet.

Die gesetzlichen und seitens SCC geforderten dokumentierten Verfahren sind grau hinterlegt.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für alle Geschlechter.

## Geltungsbereich

Wird als Dokument des Handbuchs für Arbeitssicherheit der Siemens Energy Austria GmbH (HASi SEA), veröffentlicht im *SE AT Rundschreiben Nr. 01/2021*, geführt und dort allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt.

Am Betriebsgelände, auf auswärtigen Arbeitsstellen und auf Baustellen, für die Durchführung von Arbeiten bzw. Erbringung von Dienstleistungen; dient als Anlage zu den Einkaufsbedingungen der Siemens Energy Austria GmbH.

Arbeitssicherheitstechnische Details werden bei Bedarf im Formular HASi SE-A110 „SGU - Auflagen für Fremdfirmen“ geregelt.

## Dokumentenhistorie und Änderungsverantwortung

Die Aktualisierung dieses Dokumentes erfolgt am Siemens Energy Austria Sharepoint. Gedruckte Exemplare unterliegen keinem Änderungsdienst.

Version / Datum	Änderung	Ersteller	Freigeber
V1.0, 01/2021	Erstausgabe nach Vorlage der Siemens Österreich AG Dokumente	Moritz	Singer
V2.0, 08/2021	Ergänzung 8.5 „Sach- und Umweltschäden“	Moritz	Singer



## 2 ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Wurde Ihnen zum Betreten eines Betriebsteiles oder einer Baustelle ein Besucher- oder Firmenausweis übergeben, ist dieser ständig sichtbar zu tragen und nach Beendigung der Tätigkeit, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, zurückzugeben.

Der Verlust eines Besucher- oder Fremdfirmenausweises ist der Ausgabestelle unverzüglich zu melden.

Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeuge, sind den bei uns üblichen Regelungen unterworfen.

An Sonn- und Feiertagen ist das Betreten oder Befahren unserer Betriebsteile, deren Zutritt unserer Kontrolle unterliegt, nur zulässig, wenn eine schriftliche Erlaubnis mit Angabe der Arbeits- bzw. Baustelle vorliegt.

Das Einbringen von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Material und dergleichen ist zu melden. Das Mitbringen von Aufnahmegeräten für Bild und Ton, sowie die Benutzung solcher Geräte ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

Auf dem Betriebsgelände, auf Baustellen und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung, sofern nicht anders angegeben.

Die auf dem Betriebsgelände verfügbaren Geschwindigkeitsbeschränkungen sind unbedingt einzuhalten. Generell haben schienengeführte, sowie automatisch / autark betriebene Fahrzeuge Vorfahrt.

Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für die Feuerwehr und Rettung sind ausnahmslos freizuhalten.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können ein Befahrverbot für das Betriebsgelände zur Folge haben.

Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeder Art auf Anfahrtswegen für die Feuerwehr und Rettung, sowie das Versperren des Freiraumes dieser Wege ist unzulässig. Sonstige Wege sind möglichst freizuhalten. In unmittelbarer Nähe von Wegen abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern.

Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z.B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe, sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.

Beschädigungen und Störungen an unseren Einrichtungen sind sofort dem Auftraggeber zu melden.

Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in sauberem Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen.

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, auf unserer Betriebsstätte alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand unsere Betriebsstätten zu betreten.

Die Lagerung von Baustoffen, Material etc. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt.

Die Entnahme von Bauwasser ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers oder eines anderen Beauftragten ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Stellen zulässig.



## 3 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Gekennzeichnete Bereiche mit besonderen Gefahren, z.B. elektrische Betriebsräume, Prüffelder usw. dürfen nur von befugten Personen und vorgeschriebener Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) betreten werden.

Arbeits- und Betriebsmittel dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie nach Angabe des Erzeugers oder des Vertreibers geeignet sind oder der sich aus Ihrer Bauart, Ausführung und Funktion als üblich ergibt.

Die erforderlichen Schutzausrüstungen sind vom Auftragnehmer beizustellen, in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bei den Arbeiten zu verwenden.

Betriebliche Schutzeinrichtungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch unseren Beauftragten unwirksam gemacht werden. Die daraus entstehenden Gefahrenstellen sind durch Schutzmaßnahmen anderer Art zu sichern.

Arbeiten an oder in Anlagen bzw. Anlagenteilen, die nicht zu Ihrem Auftrag gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung eines mit der Anlage vertrauten Beauftragten. Dies gilt insbesondere für elektrische Anlagen der Siemens Energy Austria GmbH.

Die geltenden ÖVE-Vorschriften sind zu beachten.

Die Verarbeitung und Lagerung „gefährlicher Stoffe“ oder „gefährlicher Zubereitungen“ auf unserem Betriebsgelände bedarf der ausdrücklichen Bewilligung durch unsere dafür zuständigen Stellen.

Sollten im Zuge der von Ihnen durchzuführenden Arbeiten solche Stoffe oder Zubereitungen zum Einsatz gelangen, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich – spätestens jedoch mit der Auftragsbestätigung – eine Liste dieser Stoffe bzw. Zubereitungen, deren voraussichtliche Menge und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zu übermitteln.

Abfälle, die bei ihrer Tätigkeit anfallen, müssen durch Ihre Firma ordnungsgemäß entsorgt werden.

Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen u. ä. sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte.  
Die Gefahrenstelle muss abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden.

Die Verwendung von kraftstoffbetriebenen Arbeitsmitteln in geschlossenen Räumen ist unzulässig.

Bei der Verwendung von Bolzensetzgeräten sind alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält, insbesondere nicht neben oder hinter der Eintreibsstelle.

Lastenaufzüge ohne Kabinenabschlusssicherung dürfen nur benutzt werden, wenn ein Aufzugsführer den Aufzug bedient.

Die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig.  
Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist unzulässig.



### 4.1 Gefahrenidentifikation und Gefährdungsbeurteilung

Die Ermittlung von Gefährdungen, die Bewertung der entsprechenden Risiken und die Umsetzung von Maßnahmen zur Beseitigung, Kontrolle und / oder Minimierung der arbeitssicherheitsrelevanten Risiken, entsprechend dem ALARP-Prinzip („as low as reasonably practicable - so niedrig, wie vernünftigerweise praktikabel“), müssen vor Beginn der Arbeit durchgeführt werden.

Für die Gefährdungsbeurteilung muss ein dokumentierter Prozess definiert werden. Der Prozess berücksichtigt routinemäßige und nicht routinemäßige Aktivitäten und Situationen, menschliche Faktoren, Prozessänderungen, Ausrüstung, Arbeitsplätze und Arbeitsumfeld.

Hierbei sind soziale Bedingungen, klimatische / natürliche Umweltbedingungen, allgemeine Arbeitsbedingungen (z. B. isolierte / abgelegene Bereiche) sowie Gefährdungen und Risiken, die sich aus dem gleichzeitigen Betrieb oder der Tätigkeit von Dritten (z.B. Kontraktoren, Kunden, Geschäftspartner) ergeben, zu berücksichtigen.

Jede lokale Einheit muss die Risiken aus den identifizierten Gefährdungen ihres gesamten Betriebs systematisch bewerten. Um das Risiko so niedrig, wie vernünftigerweise praktikabel zu halten, wird die Kontrollhierarchie angewandt, wobei die Risikoeliminierung gegenüber den nachfolgenden Kontrollmitteln priorisiert wird:

- **Eliminierung** – Beseitigen einer Gefährdung am Arbeitsplatz (z. B. durch alternative Arbeitsmethoden, Designverbesserungen, Prozessänderungen etc.).
- **Substitution** – Ersetzen einer Gefahr durch weniger Gefährliches (z. B. Ersatz einer Chemikalie, die bekanntermaßen Krebs verursacht, durch eine Chemikalie, die weniger schädlich ist).
- **Technische Maßnahmen** – Entwickeln einer Lösung, die die Gefährdung an ihrer Quelle kontrolliert (z.B. Einhausung einer lauten Maschine mit einer Schallschutzwand).
- **Organisatorische Maßnahmen** – Entwicklung anderer Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter vor Gefahren (z.B. Begrenzung der Zeit, die Mitarbeiter in einem lärmbelasteten Bereich arbeiten dürfen; die Verwendung von Arbeitsverfahren, Warnschildern oder Absperrband sowie anderer Warnhinweisen, die Personen auf eine drohende Gefahr hinweisen).
- **Persönliche Schutzmaßnahmen** – Schutzkleidung oder -ausrüstung, die einen Mitarbeiter vor einer Gefährdung schützt (z. B. Gehörschutz für Mitarbeiter und andere, die in einem Lärmbereich arbeiten).

Die Gefährdungsbeurteilung wird von einer Kompetenten Person durchgeführt, die mit den Gefährdungen und Risiken im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit, dem Arbeitsbereich und den Arbeitsmitteln vertraut ist. Die Mitarbeiter, die zu einer Gefährdungsbeurteilung beitragen, müssen auch mit den Gefährdungen und Risiken im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit, dem Arbeitsbereich und den Arbeitsmitteln vertraut sein.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind einschließlich der durchgeführten Kontrollmaßnahmen zu dokumentieren.

### 4.2 Allgemeine Anforderungen an Tätigkeiten mit hohem Risiko

Es gibt mehrere Aktivitäten, die in allen Siemens Energy-Geschäftsfeldern gleichermaßen als Tätigkeiten mit hohem Risiko anerkannt sind:

- Arbeiten in Höhen
- Arbeiten in beengten Räumen

- Gefährliche Energien
- Elektrische Sicherheit
- Maschinensicherheit
- Arbeiten mit Gefahrstoffen
- Hebevorgänge
- Erdarbeiten
- Heißarbeiten
- Arbeiten mit Industriefahrzeugen und -maschinen

Nach Abschluss der Gefährdungsbeurteilung erfordern die als risikoreich eingestuften Tätigkeiten in der Regel zusätzliche Kontrollmaßnahmen, wie z. B.:

- Arbeitsfreigabe in Abstimmung mit dem jeweiligen Auftraggeber der Siemens Energy Austria GmbH
- Definierte, dokumentierte, kommunizierte und verfügbare Arbeitspraktiken, Verfahren und / oder Aussagen über sichere Arbeitsmethoden
- Spezifisches Training und / oder Qualifikation der Mitarbeiter
- Bewertung der Diensttauglichkeit der Mitarbeiter
- Spezifische Notfallpläne

**Alle Tätigkeiten mit hohem Risiko dürfen nur von Kompetenten Personen durchgeführt und überwacht werden.**

## 4.3 Tätigkeiten mit hohem Risiko: Spezielle Anforderungen

Für diese Aktivitäten gelten die folgenden Mindestanforderungen.

### 4.3.1 Arbeiten in Höhe

Bei Arbeiten in Höhen gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- Es müssen sichere Zugangs- und Ausgangsmöglichkeiten sowie ein sicherer Platz für die Durchführung der Arbeiten eingerichtet werden.
- Es müssen geeignete Arbeitsmittel zur Absturzsicherung verwendet werden (z. B. Gerüste, Turmgerüste, Hubarbeitsbühnen).
- Es müssen geeignete Arbeitsmittel zur Minimierung der Höhe und der Folgen eines Sturzes gemäß Gefährdungsbeurteilung verwendet werden (z. B. persönliche Absturzsicherung / Rückhaltesysteme).
- Es müssen geeignete Rettungs- / Notfallpläne vorhanden sein und allen Personen, die an der Tätigkeit beteiligt sind, mitgeteilt werden. Rettungsübungen mit möglichen Notfallszenarien müssen regelmäßig organisiert werden. Die erforderliche Rettungsausrüstung muss verfügbar sein und Kompetente Personen als Retter benannt werden.

- Alle für die Arbeit und / oder Rettung verwendeten Geräte müssen ordnungsgemäß gewartet und regelmäßig überprüft werden.
- Bei Arbeiten in der Höhe besteht Verletzungsgefahr durch herunterfallende Gegenstände. Der Bereich unterhalb der Arbeitszone (Drop Zone) muss abgesperrt, deutlich markiert und kontrolliert werden.
- In der Drop Zone dürfen sich keine Personen aufhalten. Im Falle unvermeidlicher gleichzeitig stattfindender Tätigkeiten am Boden und in der Höhe sind vor Beginn der Tätigkeiten geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

### 4.3.2 Arbeiten in beengten Räumen

Bei Arbeiten in beengten Räumen gelten folgende Mindestvorkehrungen:

- Arbeitsweisen, Verfahren oder Verfahrensbeschreibungen für den sicheren Zugang und die sichere Ausführung der Arbeit müssen definiert werden.
- Das Betreten eines engen Raumes erfordert eine Zutrittsgenehmigung mit der Angabe von Uhrzeit und Datum durch eine autorisierte Person. Niemand betritt einen beengten Raum ohne Zutrittsgenehmigung.
- Wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Atmosphäre in einem beengten Raum kontaminiert oder in irgendeiner Weise unsicher zum Atmen ist, oder wenn Zweifel am Zustand der Atmosphäre bestehen, ist eine Überprüfung vor dem Betreten durchzuführen. Die Überprüfung muss von einer Kompetenten Person mit einem kalibrierten Messgerät mit direkter Ablesefunktion durchgeführt werden.
- Eine Kompetente Person muss als Beauftragter für den Zugang zu beengten Räumen benannt werden.
- Zudem muss noch mindestens eine Kompetente Person als Aufsichtsperson für beengte Räume ernannt werden. Die Aufsichtsperson muss sich vor dem Eingang eines beengten Raumes aufhalten, solange sich Mitarbeiter darin aufhalten.
- Für beengte Räume müssen geeignete Notfall- und Rettungspläne vorhanden sein und alle betroffenen Personen müssen darüber in Kenntnis gesetzt werden. Rettungsübungen müssen regelmäßig durchgeführt werden und mögliche Notfallszenarien abdecken. Die erforderliche Rettungsausrüstung muss verfügbar sein und Kompetente Personen als Retter benannt werden.
- Alle für die Arbeit und / oder Rettung verwendeten Geräte müssen ordnungsgemäß gewartet und regelmäßig überprüft werden.

### 4.3.3 Gefährliche Energie

Es gelten folgende Mindestvorkehrungen bei der Wartung, Instandhaltung, Demontage usw. von Geräten und / oder Systemen, die gefährliche Energien enthalten:

- Ein Nullenergie-Zustand muss unter Verwendung eines zugelassenen Verfahrens, das ein LOTO-System beinhaltet, erreicht werden.
- Der Nullenergie-Zustand muss vor Beginn der Arbeiten geprüft und verifiziert werden, um sicherzustellen, dass die Energie abgebaut wurde oder zurückgehalten wird.
- Für die Energieisolierung darf nur geeignetes Equipment verwendet werden. Das Equipment darf nur zu Isolationszwecken verwendet werden und muss regelmäßig überprüft, gewartet und schadensfrei gehalten werden.

#### 4.3.4 Elektrische Sicherheit

Bei Arbeiten mit oder in der Nähe von Strom und elektrischen Geräten gelten folgende Mindestvorkehrungen:

- Der Umfang und die genaue Position der zu erbringenden Arbeiten müssen von einer Kompetenten Person festgelegt werden, um sichere Arbeitsabstände festzulegen.
- Die erforderlichen isolierten elektrischen Werkzeuge und Geräte müssen bestimmt werden sowie die entsprechende PSA.
- Nur Autorisierte Personen, die eine Elektroinstallation leiten, dürfen eine schriftliche Genehmigung und / oder eine Arbeitsfreigabe erteilen und widerrufen. Die für die Durchführung der Arbeit verantwortliche Fachkundige Person erhält die schriftliche Genehmigung und / oder die elektronische Arbeitsfreigabe und ist für die Rückgabe der schriftlichen Genehmigung und / oder der elektrischen Arbeitsfreigabe verantwortlich, wenn die Arbeiten abgeschlossen und / oder eingestellt werden.

#### Herstellen von Spannungsfreiheit

Ein elektrisch sicherer Betriebszustand muss durch die folgenden Schritte und in der angegebenen Reihenfolge hergestellt werden. Jede Abweichung davon muss von einer Autorisierten Person bewusst begründet, genehmigt und dokumentiert werden.

1. **Freischalten oder komplett isolieren** – Sicherstellen, dass die betreffenden Anlagen / Geräte sichtbar isoliert sind und die gespeicherte Energie vollständig abgebaut wurde (Spannungsfreiheit feststellen).
2. **Gegen Wiedereinschalten sichern** – Sicherstellen, dass LOTO angewandt wird, um das Wiedereinschalten der Anlage zu verhindern.
3. **Spannungsfreiheit der Anlage oder des Systems feststellen** – Die Überprüfung wird durch ein kalibriertes Prüfgerät durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anlage oder das System ordnungsgemäß isoliert ist.
4. **Erden und kurzschließen (wo notwendig)** – Verwendung der Stromkreiserdung oder Erdung in der richtigen Methode und Reihenfolge, um die Anschlüsse in einen sicheren Zustand zu bringen.
5. **Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder Abschränken (wo notwendig)** – Verwendung von z. B. Absperrungen oder Abdeckungen, wie z. B. isolierte Paneele und Einsatz von geeigneter PSA.

Jeder Teil einer Elektroinstallation, der ausgeschaltet, aber nicht gesichert und gekennzeichnet wurde, muss wie eine unter Spannung stehende Installation behandelt werden.

#### Arbeiten an unter Spannung stehenden Anlagen und / oder Systeme

Arbeiten an unter Spannung stehenden Anlagen oder Systemen sind grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme ist nur akzeptabel, wenn die Autorisierte Person nachweisen kann, dass das Abschalten erhöhte oder zusätzliche Gefahren verursacht oder aufgrund von Anlagenkonzeption oder Betriebsbeschränkungen nicht möglich ist und der verantwortliche Manager diese vor Arbeitsbeginn formell genehmigt.

Wenn Arbeiten unter Spannung durchgeführt werden müssen und es nicht möglich ist, die elektrische Energie zu isolieren, gelten die folgenden Mindestvorkehrungen:

- Ein sicherer Arbeitsabstand muss identifiziert, definiert und eingehalten werden.
- Arbeitspraktiken, Verfahren oder Verfahrensanweisungen für das sichere Arbeiten an unter Spannung stehenden Anlagen und / oder Systemen müssen definiert werden.
- Arbeiten an unter Spannung stehenden Anlagen und / oder Systemen erfordern eine Arbeitsfreigabe, die auf den Tag und die Uhrzeit beschränkt ist und von einer kompetenten Person, die für die

Arbeitstätigkeiten verantwortlich ist sowie durch eine Person, die für die Kontrolle der Anlage und / oder Systeme verantwortlich ist, ausgestellt wird.

- Vor der Arbeit muss ein Briefing durchgeführt werden, das jeden Schritt der geplanten Arbeit und Informationen über die Arbeitsfreigabe umfasst.
- Für die Arbeit an unter Spannung stehenden Anlagen und Systemen darf ausschließlich nur isoliertes Werkzeug und Equipment verwendet werden.
- Werkzeuge und Equipment, das für die Arbeit eingesetzt wird, muss vor jedem Einsatz geprüft und im guten Zustand gehalten werden.
- Zum Schutz vor Störlichtbögen und Stromschlägen müssen geeignete störlichtbogengeprüfte (AR), flammenresistente (FR) und elektrochockresistente Schutzbekleidung und andere PSA verwendet werden.

## Arbeiten in der Nähe von an unter Spannung stehenden Anlagen und / oder Systeme

Bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagen und / oder Systemen, bei denen eine Person unbeabsichtigt ein unter Spannung stehendes Geräteteil berühren könnte, gelten die folgenden Mindestvorkehrungen:

- Der potenzielle Kontakt mit elektrischen Systemen (z.B. Freileitungen oder Geräten) muss von einer kompetenten Person identifiziert und der Standort physisch mit geeigneten Mitteln gekennzeichnet werden. Wenn der Kontakt mit diesen Systemen möglich ist, müssen Maßnahmen zur Isolierung und sichtbaren Erdung getroffen oder eine geeignete Schutzvorrichtung am Arbeitsplatz eingerichtet werden.
- Die Einhaltung der Freigaben muss von einer kompetenten Person durchgeführt werden. Wenn Mitarbeiter in einem begrenzten sicheren Arbeitsabstand von unter Spannung stehenden Geräten und / oder Systemen arbeiten, müssen Warnhinweise, Absperrungen und andere Sicherheitsmaßnahmen für den Perimeter als sichtbarer Indikator für Gefahrenzonen verwendet werden.
- Unter Spannung stehende Bauteile müssen durch geeignete Barrieren abgedeckt, umschlossen oder isoliert werden, die einen direkten oder indirekten Kontakt verhindern.
- Alle für die Arbeit verwendeten Geräte müssen vor jedem Einsatz überprüft und in gutem Zustand gehalten werden.
- Eine kompetente Person muss sicherstellen, dass Mitarbeiter in der Nähe von unter Spannung stehenden Geräten und / oder Systemen über die Gefährdungen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen informiert werden.

### 4.3.5 Maschinensicherheit

Fest installierte Maschinen für Produktion oder Fertigung erfordern besondere Schutzmaßnahmen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die folgenden Mindestvorkehrungen gelten:

- Alle Maschinen und ihre jeweiligen Schutzvorrichtungen müssen gemäß den Anweisungen des Herstellers bedient und stets sauber und in einem gepflegten Zustand gehalten werden.
- Maschinenschutzvorrichtungen oder Not-Aus-Schalter dürfen zu keinem Zeitpunkt entfernt, außer Kraft gesetzt oder gestört werden.
- Wenn die Schutzeinrichtungen oder Not-Aus-Schalter defekt sind, muss eine Maschine bis zur Reparatur isoliert und außer Betrieb genommen werden. Bei der Durchführung von Reparaturen oder Wartungen muss LOTO angewendet werden.
- Niemand darf die Schutzeinhausungen von automatischen Maschinen während ihres Betriebs betreten.

- Nur Kompetente Personen dürfen Maschinen bedienen.

#### 4.3.6 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der Einsatz von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz, auch in kleinen Mengen, kann zu Verletzungen und / oder Krankheiten führen. Bei der Arbeit mit Gefahrstoffen gelten folgende Mindestvorkehrungen:

- Verfahren für die sichere Handhabung, Bewertung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von Gefahrstoffen, einschließlich des Gefahrstoffverzeichnisses, müssen definiert und umgesetzt werden.
- Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) muss vor dem Kauf und der Verwendung von einer Kompetenten Person bewertet werden, um geeignete Maßnahmen für eine sichere Handhabung zu gewährleisten. SDB müssen in der korrekten Länderausgabe und Landessprache bereitgestellt werden.
- Alle Gefahrstoffbehälter müssen entsprechend der örtlichen Gesetzgebung und in der Landessprache entsprechend gekennzeichnet sein. Eine zusätzliche Kennzeichnung kann erforderlich sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, gefährliche Abfälle und Langzeitlagerung.
- Das Gefahrstoffregister und die dazugehörigen SDB müssen dem Notfallverantwortlichen zur Verfügung stehen.
- Am Arbeitsplatz darf nur die erforderliche Menge eines Gefahrstoffes aufbewahrt werden.
- Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen arbeiten, müssen auf die Gefährdungen und Risiken aufmerksam gemacht werden, die mit der Verwendung dieser Stoffe, der Nutzung von PSA und der Notfallmaßnahmen verbunden sind.

#### Brennbare Stoffe

Bereiche und Systeme, die brennbare Stoffe enthalten oder enthalten haben, müssen identifiziert und analysiert werden; die Anforderungen aus den ATEX-Richtlinien (z.B. Kennzeichen „Verbot von Feuer, offenem Licht und Rauchen“ oder Genehmigung von einer Autorisierten Person) müssen betrachtet werden.

Die Lagerung von entflammbaren und brennbaren Stoffen außerhalb eines dafür vorgesehenen Lagerschranks, Raumes oder Bereiches muss auf eine für die laufenden Arbeiten erforderlichen Menge beschränkt sein.

#### 4.3.7 Hebevorgänge

Bei der Durchführung von Hebevorgängen und der Verwendung von Hebezeug gelten folgende Mindestvorkehrungen:

- Arbeiten unter schwebenden Lasten oder das Bewegen von schwebenden Lasten über Personen ist verboten. Eine Ausnahme kann nur unter Antrag einer Kompetenten Person erfolgen, wenn die Arbeit aufgrund des Anlagendesigns oder betrieblicher Einschränkungen nicht durchführbar ist und ein alternativer Prozess keine erhöhten oder zusätzlichen Gefahren verursacht und der verantwortliche Manager den Vorgang vor Beginn der Arbeiten formell genehmigt.
- Arbeitspraktiken, Verfahren oder Anweisungen zur sicheren Arbeitsweise für den sicheren Hebebetrieb müssen definiert werden.
- Jeder komplexe / kritische Hebevorgang (z. B. das Heben mit mehreren Kränen, das Heben über ein bewohntes Gebäude oder öffentliche Straße; jede Last, die schwerer als 75% der Nennkapazität des Hebezeugs ist) erfordert einen von einer Kompetenten Person und dem zuständigen Manager genehmigten Hebeplan.

- Es dürfen nur zertifizierte und geprüfte Hebezeuge und Zubehör (Hebegurte, Ketten, Haken usw.) verwendet werden. Alle Hebezeuge und Zubehörteile müssen eindeutig gekennzeichnet und beschriftet sein.
- Defekte, nicht identifizierbare und / oder nicht gekennzeichnete Hebezeuge oder Zubehörteile müssen sofort entfernt und aus dem Verkehr gezogen werden, um eine unbeabsichtigte Verwendung zu vermeiden.
- Nur Kompetente Personen dürfen Hebevorgänge ausführen.

## Krane und Hebezeuge

Krane und Hebezeuge dürfen nur gemäß den Angaben des Herstellers aufgestellt, bedient, gewartet und demonstriert werden.

Das Bedienen von Kranen und Hebezeugen darf nur bei Vorhandensein einer schriftlichen Betriebsanweisung, sowie nach fachlicher Unterweisung und innerbetrieblicher Fahrbewilligung erfolgen.

Sind Modifikationen am Kran oder Hebezeug erforderlich, dürfen diese nur vom Hersteller oder einer autorisierten Person vorgenommen werden. Jede Änderung an Hebezeugen und / oder Hebevorrichtungen muss vollständig dokumentiert und die geänderten Geräte / Ausrüstung von einer Fachkundige Person auf ihre Tragfähigkeit überprüft werden.

### 4.3.8 Erdarbeiten

Bei der Durchführung von Erdarbeiten gelten folgende Mindestvorkehrungen:

- Alle unterirdischen Leitungen (Strom, Gas, Wasser usw.) müssen lokalisiert und geschützt sein.
- Es müssen sichere Zugangs- und Ausstiegsmöglichkeiten geschaffen werden. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Aushubeinbrüchen zu ergreifen (z. B. Abstützen, Anschlägen, Trittstufen oder Rampen einbringen), wobei darauf zu achten ist, dass benachbarte Konstruktionen nicht untergraben oder gefährdet werden.
- Barrieren zur Verhinderung von Abstürzen von Personen und / oder Materialien müssen um alle Erdarbeiten installiert werden. Ein fachgerechter Verbau hat mindestens ab einer Grubentiefe von 1,25m zu erfolgen.
- Ein geeigneter Rettungs- / Notfallplan muss vorhanden sein und allen an der Aktivität beteiligten Personen mitgeteilt werden. Rettungsübungen müssen regelmäßig durchgeführt werden um mögliche Notfallszenarien abzudecken. Die erforderliche Rettungsausrüstung muss verfügbar sein und Kompetente Personen müssen als Retter benannt werden.

### 4.3.9 Heißarbeiten

Für die Durchführung von Heißarbeiten gelten folgende Mindestanforderungen:

- Arbeitspraktiken, Verfahren oder Aussagen über sichere Arbeitsmethoden müssen definiert werden.
- Für alle Heißarbeiten müssen Brandschutzmaßnahmen berücksichtigt und vorgesehen werden.
- Für Heißarbeiten, die nicht in dafür standardmäßig vorgesehenen Bereichen / Räumen (z. B. Kabinen) durchgeführt werden, muss vor Arbeitsbeginn eine Arbeitsfreigabe für Heißarbeiten eingeholt werden.

### 4.3.10 Arbeiten mit Industriefahrzeugen und -Maschinen

Beim Betrieb von Industriefahrzeugen und -maschinen gelten die folgenden Mindestvorkehrungen:

- Nur Autorisierte Personen dürfen Industriefahrzeuge und -maschinen bedienen.
- Industriefahrzeuge und -maschinen müssen mit optischen oder akustischen Alarmen (z. B. Rückfahrwarnungen, blauen LED-Warnleuchten, Signallichter usw.) für das Manövrieren vor Ort ausgestattet sein. Alle Sicherheitseinrichtungen (Leuchten, Sicherheitsgurte, Hupe, Alarm, Kameras usw.) müssen jederzeit betriebsbereit sein. Sicherheitsgurte müssen angelegt werden (dokumentierte Ausnahmen können gelten).
- Die Geräte müssen gemäß den Angaben in der Herstelleranleitung betrieben und gewartet werden. Defekte Geräte müssen bis zur Reparatur außer Betrieb genommen werden.
- Geräte, die nicht in Gebrauch sind, müssen sich in einem sicheren Zustand befinden und vor unbefugter Bedienung geschützt sein.



**5 ARBEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN**

Der AN befolgt alle gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen und bemüht sich nach besten Kräften, eine Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit des von ihm zur Erbringung der Leistungen beschäftigten Personals sowie des dafür beschäftigten Personals seiner direkten und indirekten Subunternehmer auszuschließen, sowie sicherzustellen, dass Personen, die sich berechtigt im Geltungsbereich aufhalten, einschließlich des Personals, der Mitarbeiter von Siemens Energy und Besucher, nicht verletzt werden.

Der AN stellt sicher, dass sein eingesetztes Personal, bevor es mit der Arbeit im Geltungsbereich beginnt, an einer baustellenspezifischen Sicherheitsschulung teilnimmt und geeignete persönliche Sicherheitsausrüstung erhält. Der AN stellt sicher, dass sein eingesetztes Personal bei Ausführung der Leistungen die persönliche Sicherheitsausrüstung trägt und diese sich jederzeit in einwandfreiem Zustand befindet.

Die Siemens Energy Austria GmbH behält sich das Recht vor, aus Sicherheits- oder Arbeitsschutzgründen nach eigenem Ermessen und ohne Übernahme einer Haftung jederzeit Personal aus dem Geltungsbereich zu verweisen und / oder die Ausführung der Leistungen auszusetzen.

Der AN benennt eine Kompetente Person als Verantwortlichen für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit („EHS-Verantwortlicher des Auftragnehmers“) und stellt sicher, dass dieser an den von Zeit zu Zeit durch die Siemens Energy Austria GmbH oder dessen Auftraggeber organisierten Sicherheitsgesprächen teilnimmt.

Der AN überprüft die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Arbeitsschutzbestimmungen durch regelmäßige Sicherheitsbegehungen im Geltungsbereich. Der AN ermöglicht der Siemens Energy Austria GmbH durch rechtzeitige Information die Teilnahme an den Sicherheitsbegehungen. Stellt der AN die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen fest, sorgt er unverzüglich für erneute Einhaltung und informiert die Siemens Energy Austria GmbH über die Feststellungen und den Stand der Abhilfemaßnahmen.

Auf Anfrage gewährt der AN der Siemens Energy Austria GmbH Zugang zu sämtlichen arbeitsschutzbezogenen Dokumenten im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen.

Soweit die Siemens Energy Austria GmbH einen Plan zum Arbeitsschutz im Geltungsbereich („EHS-Plan“) erstellt, übermittelt die Siemens Energy Austria GmbH dem AN eine Kopie davon. Der AN bestätigt den Erhalt des EHS-Plans schriftlich und befolgt die dort festgelegten Regelungen. Dies gilt auch für mögliche Aktualisierungen des EHS-Plans durch die Siemens Energy Austria GmbH. Der AN stellt darüber hinaus sicher, dass sich auch seine zur Erbringung der Leistungen eingesetzten direkten und indirekten Subunternehmer zur Einhaltung des EHS-Plans und dessen Aktualisierungen verpflichten.

Ungeachtet anderer Rechte, die der Siemens Energy Austria GmbH gegebenenfalls zustehen, ist die Siemens Energy Austria GmbH berechtigt, ohne Übernahme einer Haftung von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der AN gesetzliche oder vertragliche Arbeitsschutzbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen dieses Artikels und des EHS-Plans, wesentlich oder wiederholt verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer von der Siemens Energy Austria GmbH gesetzten angemessenen Frist beseitigt.



## 6 SONSTIGE HINWEISE

Jugendliche, Lehrlinge und andere Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, dürfen nur entsprechend der Regelungen in den einschlägigen Gesetzen beschäftigt werden.

Vorhandene betriebsärztliche Dienststellen sowie Erste-Hilfe-Kästen stehen im Notfall zur Verfügung.

Arbeitssicherheitstechnische Details werden bei Bedarf im Formular SE-A110 „SGU - Auflagen für Fremdfirmen“ geregelt.

Die Siemens Energy Austria GmbH behält sich vor, die Einhaltung der Ihnen übermittelten Vorschriften zu überprüfen.



## 7 SUBUNTERNEHMEN

Dieses SGU - Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen gilt im vollen Umfang auch für Subunternehmer des Auftragnehmers und deren Beschäftigten.

Bei der Beschäftigung von Subfirmen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieses Arbeitsschutzmerkblatt nachweislich dem Subunternehmen zur Kenntnis zu bringen.

Die Verantwortlichen des Subunternehmers sind dem Auftraggeber schriftlich vor Arbeitsaufnahme zu melden.



## 8 EHS-EREIGNISERFASSUNG UND -BERICHTERSTATTUNG

Alle hier aufgeführten Unfälle oder Beinaheunfälle bedürften der Meldung an die Siemens Energy Austria GmbH, sowie eine Aufarbeitung des Vorfalles durch den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist aufgefordert:

1. Eine Meldung des Vorfalles an die Siemens Energy Austria GmbH zu richten.
2. Unverzüglich und unaufgefordert eine Ursachenanalyse des Vorfalles durchzuführen.
3. Angemessene Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung vergleichbarer Vorfälle festzulegen.
4. Einen Zeitrahmen für die Durchführung dieser Maßnahmen zu bestimmen.
5. Der Siemens Energy Austria GmbH einen schriftlichen, hinreichend detaillierten Bericht über die Ursachen des Vorfalles, die festgelegten Maßnahmen und den Zeitrahmen für deren Durchführung vorzulegen.

Der Auftragnehmer unterstützt eventuelle zusätzliche von Siemens Energy durchgeführte Untersuchungen.

**Gefahrenstellen, die einen Unfall herbeigeführt haben oder einen Beinaheunfall hätten verursachen können, sind umgehend**

1. **zu sichern,**
2. **zu dokumentieren und**
3. **die Gefahrenquellen zu beseitigen.**

Folgende Ereignisse sind dem zuständigen sicherheitstechnischen Dienst, der Bauleitung bzw. dem Siemens Energy Ansprechpartner unverzüglich nachweislich zur Kenntnis zu bringen:

### 8.1 Todesfall

Eine Person, die bei einem Arbeitsunfall oder Wegeunfall tödlich verletzt wurde, oder eine Person, die bei einem nicht arbeitsbedingten Unfall tödlich verletzt wurde, wenn ein Zusammenhang zwischen Siemens Energy und dem Ereignis besteht oder wenn externe Behörden beteiligt sind.

### 8.2 Unfall mit Arbeitszeitausfall (LTC)

Eine Person, die bei einem Arbeitsunfall oder Wegeunfall verletzt wurde,

- mit einem oder mehreren Tagen Abwesenheit von der Arbeit, ausgenommen des Unfalltages.
- unabhängig davon, ob die Abwesenheit ein geplanter Arbeitstag für den Verletzten ist oder nicht.
- basierend auf einem ärztlichen Attest / einer Bescheinigung eines Arztes oder von einem anderen zugelassenen Mediziner.

Nicht beinhaltet: Todesfälle sowie andere Formen der Abwesenheit z.B. Unfälle im Home Office oder Berufskrankheiten.

### 8.3 Unfall ohne Arbeitszeitausfall

Eine Person, die bei einem Arbeitsunfall oder Wegeunfall verletzt wurde und

- nach der Erstversorgung durch einen Sanitäter oder Ersthelfer die Arbeit fortgesetzt hat.
- nach der Behandlung in einem Krankenhaus oder durch einen Mediziner am Folgetag die Arbeit wieder aufgenommen hat, wodurch keine Ausfalltage entstanden sind.

### 8.4 Beinaheunfall mit hohem Risiko

Unsichere Situation / Beinahe-Unfall (Near Miss), die / der unter leicht unterschiedlichen Umständen mit hohem Potenzial zu einer schweren Körperverletzung, Todesfall oder hohem Sach- und Umweltschaden geführt hätte.

Dazu zählen

- kein Personenschaden / Schaden (aber hohes Potential für schwere Verletzungen oder hohe Sachschäden)
- Vorfälle, die unter anderen Umständen zum Tod eines Mitglieds des Personals hätten führen können
- Vorfälle, die unter anderen Umständen einen Unfall mit Arbeitszeitausfall (LTC) als Folge gehabt hätten

### 8.5 Sach- und Umweltschäden

Sach- und Umweltschäden, sind wie auch Personenschäden umgehend der Siemens Energy Austria GmbH zu melden.

#### 8.5.1 Geringer Schaden

Ereignisse, die zu geringfügigen Sach- und / oder Umweltschäden führen, die jedoch weder behördliche Untersuchungen nach sich ziehen, noch andere negative marktrelevante oder medienbezogene Folgen haben.

Dazu zählen

- Verschütten von umweltunverträglichen Substanzen wie z.B. Ölen oder Säuren mit keinen lokalen Auswirkungen auf die Umgebung.
- Austreten von wassergefährdenden Stoffen, die zurückgehalten werden und nicht ins Erdreich, in die Kanalisation oder ins Wasser gelangen.
- Austritt von < 50kg F-Gasen („Fluorinated Greenhouse Gases“) und anderen Treibhausgasen wie z.B. SF-6.

- Sachschäden bzw. zu erwartende Schäden mit einem Schadenswert von < 25.000 USD bzw. < 20.000 EUR.
- Geringfügige Betriebsunterbrechungen mit einem (zu erwartenden) Schaden von < 100.000 USD bzw. < 85.000 EUR.

## 8.5.2 Negative Auswirkungen auf die Umwelt

Meldepflichtige Ereignisse, welche behördliche Untersuchungen oder andere negative marktrelevante oder medienbezogene Konsequenzen zur Folge haben können.

Dazu zählen

- Überschreitung zulässiger Grenzwerte, wodurch ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit auftritt.
- Unkontrollierter Austritt gefährlicher Stoffe oder Gemische (fest, flüssig, gasförmig), die sich nachteilig auf die Umwelt auswirken.
- Austritt von  $\geq 50\text{kg}$  F-Gasen und anderen Treibhausgasen wie z.B. SF-6.
- Jeglicher Austritt oder Verlust von radioaktivem Material

## 8.5.3 Betriebsunterbrechung

Dazu zählen

- Alle Explosionen, die zu einer Betriebsunterbrechung oder zur Beschädigung von Eigentum führen.
- Naturkatastrophen oder Brände, die zu einer Betriebsunterbrechung führen oder einen zu erwartenden Sachschaden von  $\geq 100.000$  USD bzw.  $\geq 85.000$  EUR.



## BESTÄTIGUNGSFORMULAR - SGU-MERKBLATT FÜR FREMDFIRMEN

Abteilung, Standort: \_\_\_\_\_

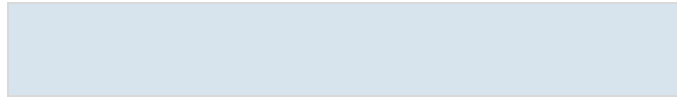
SEA Ansprechperson: \_\_\_\_\_

Telefon / Email-Adresse: \_\_\_\_\_

Projekt / Kunde: \_\_\_\_\_

Adresse der Baustelle: \_\_\_\_\_

**Auftragnehmer:**



Adresse des Auftragnehmers: \_\_\_\_\_

Ansprechperson: \_\_\_\_\_

Telefon / Email-Adresse: \_\_\_\_\_

Die im Merkblatt SE-A111 – „SGU – Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen“ angeführten Punkte werden zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Firmenstempel des Auftragnehmers

**Raum für zusätzliche Anmerkungen:**